

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (für Transportpartner / Frächter) Fassung September 2009, der
LBK-Logistik GmbH, 6971 Hard,
(im folgenden Auftraggeber genannt)**

I. GELTUNGSBEREICH

(1) Die Aufträge des Auftraggebers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des anderen Vertragsteiles werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt.

(3) Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus welchen Gründen auch immer nicht anwendbar sein sollten. Für nicht anwendbare Teile gelten die allgem. Spediteursbedingungen AÖSP.

(4) Subsidiär zu den nachfolgenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr (CMR) sowie die AÖSp.

II. PREISANGEBOTE / PREISVEREINBARUNG IM AUFTRAG

(1) Die im Angebot oder Transportauftrag des Auftraggebers genannten Preise, gelten als bindend, unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zu Grunde gelegten Auftragsdaten im Wesentlichen unverändert bleiben. Zuschläge werden nicht anerkannt.

(2) Sollten sich Be- und oder Entladeort ändern, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den geänderten Transportauftrag durchzuführen, der Frachtpreis wird dem entsprechend angemessen in der Höhe angepasst.

(3) Nachweisliche Stornierungen des Kunden entbinden den Auftraggeber von der Leistung von Ausfallskosten oder anderem Schadenersatz. Es gelten 24 Stunden standgeldfrei bei der Be- und Entladestelle als vereinbart.

III. RECHNUNGSLEGUNG / ABRECHNUNG

(1) Die Frachtrechnung wird nur dann beglichen bzw. die Transportleistung begutschriftet, wenn ihr der original allseits quittierte CMR-Frachtbrief sowie alle anderen Originaldokumente beiliegen, bei Drittlandtransporten und bei Transporten von alkoholsteuerpflichtigen Waren sind die Zolldokumente (auch für Verbrauch- und Aufwandsteuer, Accisa, etc.) bzw. der Nachweis der ordentlichen Gestellung als Originaldurchschlag beizuschließen. Barauslagen, sofern vereinbart, sind durch Belegkopie nachzuweisen. Auf der Frachtrechnung und auf allen Dokumenten zum Transportauftrag ist die Auftragsnummer des Auftraggebers anzuführen.

(2) Frachtpreise die sich nach der Lademenge richten (z.B. €/100 kg, €/100 Liter) werden nur ungerundet anerkannt.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Zahlung des vereinbarten Transportpreises erfolgt innerhalb von 45 Kalendertagen nach Rechnungseingang ohne Abzug. Eventuelle Skonti sind gesondert zu vereinbaren.

(2) Wechsel und Schecks werden vom Auftragnehmer zahlungshalber angenommen, Refinanzierungskosten und Spesen trägt der Auftragnehmer. Bei Wechsel, Schecks oder Überweisungen ist jener Tag maßgeblich, mit dem das Zahlungsmittel datiert wurde.

(3) Die Aufrechnung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

V. VERSICHERUNG

(1) Es wird vereinbart, dass CMR-Versicherung mit einer Mindesthaftungsgrenze von zumindest € 500.000,- inkl. Art. 29 durch den Auftragnehmer zu dessen Lasten gedeckt ist. Für Schäden aus fehlender Versicherungsdeckung haftet der Auftragnehmer. Über allfällige Änderungen ist der Auftraggeber sofort zu informieren.

(2) Über Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Versicherungsbestand unverzüglich, längstens binnen drei Tagen, nachzuweisen, widrigenfalls der Auftraggeber unabhängig vom Eintritt eines Schadens berechtigt ist, von der Rechnung einen Abzug von 5% vorzunehmen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unbenommen.

VI. ZEITLICHE VERZÖGERUNGEN/ABWEICHUNGEN V. AUFTRAG

(1) Sämtliche Termine sind Fixtermine, bei Verzögerungen oder anderen Abweichungen vom vereinbarten Transportverlauf ist der Auftraggeber umgehend und schriftlich unter Angabe des Grundes bei sonstiger voller Haftungsübernahme durch den Auftragnehmer zu verständigen.

VII. TRANSPORTFAHRZEUGE/LADUNG

(1) Dem Auftragnehmer obliegt es, dafür zu sorgen, dass nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, technische Einrichtungen und sonstiges Equipment verwendet werden, erforderliche Genehmigungen für die Auftragsdurchführung vorliegen und Auflagen von Behörden eingehalten werden. Für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen oder für den Fall, dass der Kunde des Auftraggebers die Beladung wegen eines solchen Verstoßes berechtigt ablehnt, ist der Auftraggeber berechtigt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten und den Ersatz ihm entstandener Kosten und Mehraufwendungen und/oder Umsatzentgang ein zu fordern.

(2) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass beladene Kraftfahrzeuge samt Anhängern während jeden Abstellens nur auf einem bewachten Parkplatz, Zollhof etc. oder einem gesicherten (umzäunten und ausreichend bewachten) Betriebsgelände abgestellt werden.

(3) Hochwertige Güter, insbesondere Kunstgegenstände, Tabakwaren, Spirituosen, technische Geräte aus dem Bereich EDV/Telekommunikation/Medien dürfen ausschließlich in festen, geschlossenen Fahrzeugen transportiert werden.

(4) Der Auftragnehmer bzw. dessen Fahrer hat bei Temperaturempfindlichen Ladungen (z.B. Lebensmittel) die Verladetemperatur zu kontrollieren. Der Auftragnehmer haftet bei Mißachtung für allfällige entstandene Schäden.

VIII. LADEMITTEL

(1) Europaletten sind bis auf Widerruf generell zu tauschen. Bei Nichttausch ist der Auftraggeber umgehend zu verständigen. Einwendungen zu späterem Zeitpunkt können nicht anerkannt werden.

(2) Sofern Lademittel zum Versand kommen, ist der Frachtrechnung auch der original Lademittelschein beizulegen. Nachträglich beigebrachte Palettenscheine können nach Ablauf von 2 Monaten nicht mehr akzeptiert werden.

(3) Für jede somit nicht nachweislich getauschte od. binnen 14 Tagen beigebrachte Palette werden € 15,- verrechnet bzw. von der Frachtrechnung in Abzug gebracht (Aufrechnung).

IX. FAHRERPERSONAL

(1) Es gilt als fix vereinbart, dass die Mitarbeiter, insbesondere die Fahrzeuglenker, des Auftragnehmers oder von ihm Beauftragter, über alle entsprechenden Bewilligungen, etwa nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz oder dem Fremdenengesetz und auch sonst sämtliche relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einhalten und auch gegenüber Dritten zutreffende Angaben machen, wo dies erforderlich ist. Trifft dies nicht zu, so ist der Auftraggeber sofort zu informieren und gilt der Auftrag als nicht erteilt. Für Schäden aus der Verletzung dieser Klausel, insbesondere auch gegenüber Dritten, haftet der Auftragnehmer direkt bzw. hält er den Auftraggeber schad- und klaglos.

(2) Das Fahrerpersonal des Auftragnehmers hat sich bei Kunden, Lade- und Entladestellen gesittet zu benehmen und ein allgemein übliches Verhalten an den Tag zu legen. Für Schäden aus der Verletzung dieser Klausel insbesondere wegen unsittlichem Verhalten, haftet der Auftragnehmer direkt bzw. hält er den Auftraggeber schad- und klaglos.

X. KUNDENSCHUTZ

(1) Strenger Kundenschutz zu Gunsten des Auftraggebers und Neutralität gelten als vereinbart. Für Verletzungen des Kundenschutzes durch den Auftragnehmer gleich welcher Art (direkte/indirekte, aktive oder passive Kontaktaufnahme gilt pro Verletzung eine schadensunabhängige Pönale in Höhe von je Verstoß EUR 5.000,00 als vereinbart, welche von offenen Frachtrechnungen in Abzug gebracht wird. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens ist dem Auftraggeber vorbehalten. Die eigenmächtige Kontaktierung der Be- oder Entladestelle stellt ebenso eine Verletzung des Kundenschutzes dar.

XI. WEITERE VEREINBARUNGEN

(1) Die Entladung der Ware darf nur an der im Frachtbrief angegebenen Empfängeradresse oder Anlieferadresse erfolgen. Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Auftraggeber vorgenommen werden. Sind die Angaben im Frachtbrief von unserem Auftrag abweichend, ist dies vor Ausführung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(2) Stückzahlmäßige Übernahme ist vereinbart. Es besteht Bei-, und Umladeverbot. Der Auftragnehmer haftet selbständig für Überladungen jeglicher Art und hält den Auftraggeber diesbezüglich Schad- und Klaglos.

(3) Der Fahrer des Auftragnehmers hat den äußerlichen Zustand der Frachtstücke sowie deren Zeichen und Nummern zu prüfen, sofern zumutbar.

(4) Bei Schnittstellen (Lade-, Entlade-, Umladestelle) sind die Packstücke auf Vollständigkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen zu überprüfen. Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren und den Auftraggeber raschest möglich zu informieren. Für Transportschäden jeglicher Art haftet der Auftragnehmer.

(5) Der Auftrag darf nicht ohne Wissen und Einverständnis des Auftraggebers an Dritte weitergegeben werden.

(6) Der Auftragnehmer von Gefahrguttransporten haftet dafür, dass sein Personal entsprechend geschult ist und sich die Fahrzeuge im ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Zustand befinden.

(7) Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der Auftraggeber gegen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen kann.

XII. GERICHTSTAND / RECHTSWAHL

Es wird die Geltung österreichischen materiellen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vereinbart, Vertragssprache ist deutsch.

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Die Vertragsteile vereinbaren ausdrücklich die internationale Zuständigkeit Österreichs und gem. Art 31 Abs 1 CMR die Zuständigkeit des Landesgerichtes Feldkirch, in A-6800 Feldkirch.

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, mit vorliegender Auftragsbestätigung treten allenfalls widersprüchliche frühere Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen außer Kraft bzw. werden hierdurch wirksam ersetzt.